



**IuK-Fachzentrum Justiz**

Gemeinsam e-nnovativ für Baden-Württemberg

## Automatisiertes Mahnverfahren

# Elektronischer Datenaustausch

## Konditionen

für den elektronischen Datenaustausch  
im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren  
Format 4 (Version 4.0.00)

(Kurztitel: EDA-Konditionen)

Gültig seit 01.02.2014

Letzte Änderung: 22.09.2017

### KONTAKTE:

Technische Fragen / Entwicklung / Test:

Oberlandesgericht Stuttgart  
– IuK-Fachzentrum Justiz –  
Referat Mahnverfahren  
<mailto:mahn@iuk-fz.justiz.bwl.de>

Produktiver Datenaustausch:

Amtsgericht Stuttgart  
Mahnabteilung  
70154 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 921-3308



## Inhalt

1	Häufig vorkommende Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
2.1	Datenumfang	5
2.2	Kosteneinzugsverfahren (SEPA-Basislastschriftverfahren)	5
2.3	Allgemeine EDA-Teilnahmevoraussetzungen	6
2.4	Medien für die Antragstellung:	6
2.5	Geltungsbereich	6
2.6	Bedingungen für die Erstellung von EDA-Antwortdatensätzen (EDA-Nachrichten)	7
2.6.1	Gründe für das Ende der nur maschinellen Bearbeitung	7
2.6.1.1	<i>Datenmengen im MB-Antrag</i>	7
2.6.1.2	<i>Sonstige Gründe</i>	7
2.7	Abweichungen vom Vordruck «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids»	8
3	Umfang des elektronischen Datenaustausches	9
3.1	Aufbau und Format der einzelnen Datensätze	9
3.1.1	Dateivorsatz	9
3.1.2	Dateinachsatz	9
3.2	Anträge	10
3.3	Mitteilungen/Nachrichten des Gerichts	10
4	Aufbau und Spezifikation von Dateien	12
4.1	Technische Eigenschaften der Dateien	12
4.2	Dateiorganisation	12
4.2.1	Aufbau einer logischen Datei	12
4.2.2	Aufbau der physischen Datei	12
4.3	Datenaufzeichnung	12
4.3.1	Datenfernübertragung / Internet	12
4.3.2	Erlaubte Zeichen	13
5	Begleitprotokolle, Kontrollmaßnahmen, Fehlerbehandlung	14
5.1	Kontrolle der Auftragsunterlagen	14
5.2	Kontrollsummen	14
5.3	Lieferung von Duplikat-Daten	15
6	Teilnahme am EDA	16
6.1	Antrag auf Teilnahme am EDA	16
6.1.1	EDA für registrierte Anwender (Kennziffer-EDA)	16
6.2	Kennziffererteilung	16
6.3	Bundesweite Verwendbarkeit von Kennziffern	17
6.4	Aufbau von Kennziffern	18
6.5	Arten von Kennziffern	18
6.5.1	Antragstellerkennziffer (ASKEZI)	19
6.5.2	Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)	19
6.5.3	Verkettete Parteivertreter- und Antragstellerkennziffer	20
6.5.4	Einreicher kennziffer (EKEZI)	20
6.5.5	Zusammentreffen mehrerer Kennziffern	21



7	EDA-Parameter	22
7.1	EDA-Art	22
7.2	Ausbaugrad – EDA-Nachrichtenauswahl	22
7.3	SEPA-Lastschriftmandat	23
7.4	Testverfahren	23
8	Anlieferung für Teilnehmer / Einreicher	24
8.1	Bearbeitungsfristen des Gerichts	24
8.2	Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher	24
8.3	Nicht - EDV - Fälle	24
9	Schlussbemerkungen	25
9.1	Änderungen	25
9.2	Computerviren	25
10	Änderungsverzeichnis – Stand: 03.03.2015	26



# 1 Häufig vorkommende Abkürzungen

AA-Satz	= Datei-Vorsatz
AG	= Antragsgegner
AGGZ	= Geschäftszeichen des Antragsgegners (aus Widerspruch / Einspruch)
ABN	= Abgabennachricht
AS	= Antragsteller
ASGZ	= Geschäftszeichen des Antragstellers
ASKEZI	= Antragsteller-Kennziffer
ASP	= Anspruch (ASPK mit Katalognummer / ASPS = Sonstiger Anspruch)
BB-Satz	= Datei-Nachsatz
EZKOAB	= Antrag auf Kosteneinzug für das streitige Verfahren (Nr. 1210 KV GKG) bzw. Antrag auf Abgabe zur Durchführung des streitigen Verfahrens
EDA	= elektronischer Datenaustausch
EKEZI	= EDA-Einreicher-Kennziffer
GNR	= Geschäftsnummer des Mahngerichts
GV	= gesetzliche(r) Vertreter
KEZI	= Kennziffer
KN	= Kostennachricht
KR	= Kostenrechnung
MOAMB	= Monierungsantwort zum Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids
MOANM	= Monierungsantwort zum Antrag auf Neuzustellung eines MB
MOAVB	= Monierungsantwort zum Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids
MOANV	= Monierungsantwort zum Antrag auf Neuzustellung eines VB
MB	= Mahnbescheid
MM	= Merkmal
MO	= Monierung
MOA	= Monierungsantwort
NEMB	= Antrag auf Neuzustellung eines MB
NEVB	= Antrag auf Neuzustellung eines VB
NZN	= Nichtzustellungsnachricht
OMA	= Online-Mahnantrag (MB-Antrag über Internetseite)
OMA-BCD	= Online-Mahnantrag - Barcode-Druck
OMA-INT	= Online-Mahnantrag - Übertragung per Internet
..OMA-EID	= Online-Mahnantrag - Übertragung nach Bestätigung mit eID aus nPA/eAT
PV	= Prozessbevollmächtigter / Parteivertreter
PVKEZI	= Kennziffer für einen Prozessbevollmächtigten / Parteivertreter
SA	= Satzart
TKEZI	= Kennziffer für einen EDA-Teilnehmer (AS oder PV)
VB	= Vollstreckungsbescheid
VKG	= Verbraucherkreditangaben nach §§ 491 bis 504 BGB
WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
WIN	= Widerspruchsnachricht
ZN	= Zustellungsnachricht



## **2 Einleitung**

### **2.1 Datenumfang**

Beschränkungen im Datenumfang für den MB-Antrag bestehen hier in der Regel nur in logischen Abhängigkeiten oder in der Größe einer Datei, die sich am maximalen Übertragungslimit von derzeit 10 MB ausrichtet. Ein MB-Antrag kann somit aus ca. 81.000 Teilsätzen bestehen (Ein normaler MB-Antrag besteht bei Kennzifferverwendung im Durchschnitt aus ca. 12, ohne Kennzifferverwendung aus ca. 15 Teilsätzen zu je 128 Stellen).

### **2.2 Kosteneinzugsverfahren (SEPA-Basislastschriftverfahren)**

Eine Pflicht zur Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren für fällige Gerichtskosten (SEPA-Mandat) besteht grundsätzlich nicht. In einigen Bundesländern gelten jedoch Ausnahmen (z. Bsp. Niedersachsen). Ein verwendbares SEPA-Lastschriftmandat ist jedoch die einzige Möglichkeit, periodisch Kostenvorgänge aus mehreren Verfahren zusammenzufassen; Sammelkriterium ist dabei jeweils die Kennziffer in Verbindung mit dem jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat.

Insbesondere im EDA-Massengeschäft ist und bleibt dieses Verfahren für beide Seiten die schnellste und kostengünstigste Lösung. – Eine Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren wird daher für alle mit Kennziffern registrierten EDA-Teilnehmer wärmstens empfohlen.

Ohne SEPA-Lastschriftmandat erhält der Teilnehmer für jeden einzelnen Vorgang eine Kostenrechnung mit einem Überweisungsvordruck bzw. eine EDA-Kostennachricht mit den erforderlichen Überweisungsdaten und muss jeden Betrag einzeln anweisen.

Eine Zusammenfassung von solchen Zahlungsvorgängen (Sammelkostenrechnung/Sammelüberweisung) ist wegen der unterschiedlichen Kassensysteme in den beteiligten Bundesländern nicht möglich.

Einzelkostenrechnungen können auch dann anfallen, wenn ein vorhandenes SEPA-Lastschriftmandat nicht (mehr) verwendet werden kann (z. Bsp.: BIC nicht für das Produkt »SDD core« erreichbar; oder Zeitablauf, weil Mandat mehr als 36 Monate nicht mehr verwendet wurde, ...)

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für fällige Gerichtskosten erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu einer Kennziffer:

#### **1. Antragsteller-Kennziffern:**

Der Kosteneinzug erfolgt für alle bei dem jeweiligen lokalen Mahngericht eingereichten Verfahren als Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kombination aus Kennziffer und Mandat in der Regel im Wochenrhythmus!

#### **2. Prozessbevollmächtigten-Kennziffern:**

Alle Kennziffern für Prozessbevollmächtigte werden zwischen den Mahngerichten ausgetauscht und stehen jeweils ca. 10 Tage nach der Neuanlage oder einer Änderung bundesweit bei allen teilnehmenden Mahngerichten zur Verfügung.



Ein SEPA-Lastschrift-Mandat kann wahlweise nur für das lokale Mahngericht oder für alle Mahngerichte bundesweit erteilt werden.

Einzelne Mahngerichte nehmen nur teilweise an diesem Kennzifferaustauschverfahren teil, so dass dort jeweils eigene Kennziffern und eigene SEPA-Lastschrift-Mandate erforderlich sind.

Soweit das SEPA-Lastschrift-Mandat angenommen wird, erfolgt der Kosteneinzug für alle dort eingereichten Verfahren als Sammeleinzug aller Kostenvorgänge zu dieser Kombination aus Kennziffer und Mandat in der Regel im Wochenrhythmus!

### **2.3 Allgemeine EDA-Teilnahmevoraussetzungen**

Von den technischen Voraussetzungen abgesehen, ist die Anerkennung der hier beschriebenen Abwicklungsweisen Grundlage für die Teilnahme am EDA.

Es handelt sich dabei überwiegend um verfahrenstechnische Regelungen zum sicheren und effektiven Austausch der Daten.

Die in der Schnittstelle beschriebenen Standards (einschließlich der Datenformate) sind für das Verfahren verbindlich!

### **2.4 Medien für die Antragstellung:**

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Mahngerichten und den EDA-Teilnehmern erfolgt ausschließlich durch Datenfernübertragung (DFÜ) über definierte Internet-Wege.

#### **Datenfernübertragung DFÜ**

1. Web-DFÜ-EGVP – bundesweit –
2. Web-DFÜ-beA – besonders elektronisches Anwaltspostfach / bundesweit –
3. Web-DFÜ-beN – besonders elektronisches Notarpostfach / bundesweit –
4. Web-DFÜ-beBPO – besonders elektronisches Behördenpostfach / bundesweit –
5. DE-Mail über EGVP-Anbindung

### **2.5 Geltungsbereich**

Die Datenformate für alle EDA-Antrags- und EDA-Nachrichtenarten sind für alle Bundesländer identisch, so dass es möglich ist, mit nur einer Anwendung bei allen oben genannten Mahngerichten – evtl. nach einer Registrierung mit Kennziffer – Mahnverfahren zu führen.

Die Satzbeschreibungen sind in jeweils eigenen Dokumenten zusammengestellt, die zu diesen Konditionen angefordert werden können.

Da die Konditionen für die Teilnahme am EDA in den einzelnen Bundesländern evtl. zusätzliche oder landesspezifische Besonderheiten enthalten können (insbesondere, was die Pflicht zur Teilnahme am Lastschriftverfahren oder die Verwendung einzelner Medien angeht), ist es jeweils notwendig, diese Konditionen beim zuständigen Gericht anzufordern, bzw. nach eventuellen Besonderheiten zu fragen.



## 2.6 Bedingungen für die Erstellung von EDA-Antwortdatensätzen (EDA-Nachrichten)

Grundsätzlich wird die Erstellung von EDA-Nachrichten der Gerichte an die EDA-Teilnehmer zwischen beiden Seiten vereinbart und in der Kennziffer hinterlegt (Ausbaugrad). Nachrichten, die nicht vom Ausbaugrad erfasst werden, werden mit den üblichen Formularen erstellt.

**Ausnahme:** *Trotz einer vereinbarten EDA-Nachricht kann dieser Weg entfallen, wenn ein Verfahren nicht oder nicht weiter **nur maschinell** verarbeitet werden kann.*

*Die in diesen Verfahren erstellten papiergebundenen Nachrichten sind daran zu erkennen, dass der Geschäftsnummer des Gerichts die Endung »-N« angefügt ist (Bsp.: 14-1234567-89-N).*

### 2.6.1 Gründe für das Ende der nur maschinellen Bearbeitung

Im Wesentlichen sind folgende Gründe für eine Aussteuerung aus der nur maschinellen Bearbeitung zu beachten:

#### 2.6.1.1 Datenmengen im MB-Antrag

Durch die Aufhebung der Informationsgrenzen mit Format 4 für den Mahnbescheidsantrag kann eine nur maschinelle Weiterverarbeitung bei Gericht evtl. direkt ausgeschlossen sein. Die Aussteuerung erfolgt derzeit, wenn dem MB-Antrag eine Anlage beigefügt ist (*zurzeit nur bei Barcode-Einreichung möglich*) und bei Überschreitung einer der nachstehenden Kapazitätsgrenzen:

1. 6 Antragsteller
2. 6 gesetzliche Vertreter für Antragsteller
3. 5 Antragsgegner
4. 45 katalogische Ansprüche
5. 4 unterschiedliche Zusatzangaben zu Miet-/WEG-Ansprüchen
6. 4 unterschiedliche Zusatzangaben zu Schadenersatz aus Vertrag
7. 9 Sonstige Ansprüche
8. 4 unterschiedliche Abtretungen/Forderungsübergänge
9. 10 Angaben zu Verbraucherkrediten
10. 54 Zinsangaben zu Hauptansprüchen  
(ausgerechnete und laufende Zinsen zusammengefasst)
11. 5 «Andere Nebenforderungen, inkl. Zinsen»

**Eine Anlieferung im Daten-Format 3 seit 01.11.2017 nicht mehr möglich!**

#### 2.6.1.2 Sonstige Gründe

Daneben kommt es vor, dass einzelne Verfahren aufgrund bestimmter Konstellationen oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts ausgesteuert werden.

Nach Aussteuerung aus der maschinellen Bearbeitung können Nachrichten des Gerichts, **unabhängig vom Grund der Aussteuerung**, nur noch auf Papier oder Vordruck versandt werden.



## 2.7 Abweichungen vom Vordruck «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids»

Aus technischen Gründen, und auch weil bestimmte Anwender zur nur maschinell lesbaren Einreichung verpflichtet sind, sind die Eingabemöglichkeiten bei EDA-Dateien nicht in allen Bereichen mit den Eintragungsmöglichkeiten auf den vorgeschriebenen Vordrucken identisch.

Die EDA-Formate für den «Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids» bieten gegenüber dem Vordruck folgende zusätzliche Möglichkeiten:

1. Erklärungen zur Zuständigkeit für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren bei ausländischen Rechtsformen in Verbindung mit inländischen Anschriften für Antragsteller und für Antragsgegner
2. Inanspruchnahme von Kosten- oder Gebührenfreiheit
3. Hinweis/Antrag auf Prozesskostenhilfe
4. Weitere Angaben zu Prozessbevollmächtigten für Antragsteller, wie
  - eigenes Geschäftszeichen des PV,
  - Datum der Beauftragung und
  - abweichender Mehrwertsteuersatz
  - Verzicht auf / Befreiung von Mehrwertsteuer
5. Straße und Hausnummer bei Zusatzangaben zu Miet- oder WEG-Ansprüchen
6. Zusatzangaben zu einer vorgerichtlichen Vergütung nach Nr. 2300/2302 VV RVG:
  - Teilbetrag aus der vorgerichtlichen Vergütung Nr. 2300 VV RVG der auf die Gebühr Nr. 3305 VV RVG anzurechnen ist
  - abweichender vorgerichtlicher Streitwert
  - Erklärung zu besonderem Umfang / besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit
7. Zinsen auf Nebenforderungen
8. Weitere Angaben zu Antragsgegnern,  
die unter das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut fallen

Auch zu den Vordrucken «Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids», «Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids» und «Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids» sind aufgrund der Nutzungsverpflichtung ab 01.01.2018 Abweichungen möglich.





### **3 Umfang des elektronischen Datenaustausches**

Der elektronische Datenaustausch zwischen Mahngerichten und EDA-Teilnehmern umfasst alle regelmäßigen Anträge und Nachrichten. – Für bestimmte Anwender gilt eine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung von bestimmten Anträgen in nur maschinell lesbarer Form (Nutzungsverpflichtung).

Der Teilnehmer hat unabhängig davon, wie er den MB-Antrag eingereicht hat, jederzeit die Wahl, Folgeanträge ebenfalls im Wege des EDA oder soweit dies für ihn zulässig ist (keine Nutzungsverpflichtung) auf den gültigen Vordrucken einzureichen.

Der Teilnehmer kann jederzeit auswählen, welche Nachrichten des Gerichts künftig im Wege des EDA an ihn geliefert werden sollen (Stichwort: Ausbaugrad).

Die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids (Vollstreckungstitel) wird dem Antragsteller bzw. sein Prozessbevollmächtigten bis auf Weiteres immer ausschließlich in ausgedruckter Form übergeben.

#### **3.1 Aufbau und Format der einzelnen Datensätze**

Alle Datensätze haben eine feste Länge von 128 Bytes.

Die Stellen 1 bis 9 sind reserviert für Informationen zur Identifizierung der nachfolgenden Datenbereiche (Länge 116 Stellen);

Auf den Stellen 126 bis 128 kann eventuell ein Satzende-Merkmal (CR bzw. CR/LF) eingetragen werden.

Die Gerichtssoftware wertet generell nur die Stellen 1 bis 125 aus!

##### **3.1.1 Dateivorsatz**

Jede logische Datei muss mit einem Dateivorsatz (Satzart = AA) beginnen.

Dieser enthält wichtige Steuer-Informationen für die Verarbeitung der jeweiligen Datei.

Die Beschreibung zum Vorsatz ist in den Satzbeschreibungen zu allen Anträgen und Nachrichten mit den dort geltenden Eintragungsregeln enthalten.

##### **3.1.2 Dateinachsatz**

Jede logische Datei muss mit einem Dateinachsatz (Satzart = BB) abgeschlossen werden.

Dieser enthält Kontrollsummen für die Kontrolle der Verarbeitung.

Die Beschreibung zum Nachsatz ist in den Satzbeschreibungen zu allen Anträgen und Nachrichten mit den dort erforderlichen Kontrollsummen enthalten.



### **3.2 Anträge**

Die Datensätze geben im Wesentlichen die gesetzlich vorgeschriebenen Antragsvordrucke wieder. Die Regeln für das Ausfüllen der Antragsvordrucke gelten daher auch hier. Es gibt jedoch einige Abweichungen, die bei den Eintragungsbeispielen in den weiteren Dokumenten »Satzbeschreibungen« und »Beispielen« enthalten sind.

Generell gilt: Die erforderlichen Datensätze sind nach der vorgegebenen Reihenfolge anzuliefern. Nicht benötigte Datensätze können wegfallen. Anträge, die nicht dem vorgeschriebenen Aufbau entsprechen, werden ausgesondert (Hinweis im Verarbeitungsprotokoll). Enthält eine Datei mehrere Anträge, so werden in der Regel nur die fehlerhaften Anträge ausgesondert, die korrekten Fälle werden weiterbearbeitet.

Ausnahme: Bei Fehlern im Dateivorsatz muss die gesamte logische Datei von der Verarbeitung ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Definitionen finden Sie in den Dokumenten «Satzbeschreibungen» zu den nachgeannten Anträgen:

1. Mahnbescheidsantrag (MBA)
2. Neuzustellungsantrag für den Mahnbescheid (NEMB)
3. Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides (VBA)
4. Neuzustellungsantrag für den Vollstreckungsbescheid (NEVB)
5. Monierungsantwort (MOA)
6. Rücknahme MB-Antrag/Erledigterklärung (RN)
7. Antrag auf Einzug der Kosten für das streitige Verfahren / Abgabeantrag (EZKOAB)
8. Widerspruch (WI)

### **3.3 Mitteilungen/Nachrichten des Gerichts**

EDA-Nachrichten werden nur in dem Umfang erstellt, wie es zuvor vereinbart wurde.

Die EDA-Mitteilungen geben inhaltlich die auf Vordrucken ausgegebenen Informationen wieder. Abhängig vom vereinbarten Ausbaugrad, werden die Mitteilungen, mit entsprechenden Vor- und Nachsätzen je Belegart, in 128 Bytes langen Sätzen aufgezeichnet.

Übersteigt das Datenvolumen Maximalgröße einer Datei, so werden die restlichen Daten logisch und physisch getrennt in eine weitere neue Datei ausgegeben.

Die Stellen 1-9 in jedem Datensatz dienen der Identifizierung und Zuordnung der folgenden 116 Zeichen. Soweit keine Definition gegeben ist, ist dieser Datenbereich durch Füllzeichen (FILLER) auf diese feste Länge ergänzt. Am Ende jedes Satzes sind 3 reservierte Zeichen.

Alle weiteren Definitionen finden Sie in den Dokumenten «Satzbeschreibungen» zu den nachgeannten Nachrichten:

1. Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid (KNMB)
2. Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten (ZNMBVB)
3. Abgabennachricht (ABN)
4. Widerspruchsnachricht (WIN)
5. Monierung (MO)



6. Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung MB- (KNNEMB)
7. Kostennachricht -Auslagen Zustellung VB- (KNVB)
8. Kostennachricht -Auslagen Neuzustellung VB- (KNNEVB)
9. Eingangsbestätigungen / Quittungsdaten (QU)

Alle hier nicht aufgeführten Mitteilungen/Nachrichten des Amtsgerichts werden auf Vordrucken ausgegeben und dem Antragsteller bzw. seinem Prozessbevollmächtigten mit der Post oder über Abholfach übergeben.

Nur wenn in einem Verfahren der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht wurde, können Nachrichten des Gerichts nach Auswahl des Anwenders als EDA-Datensätze oder auf Papier versandt werden.

Die Nachrichtenauswahl des Anwenders wird über einen Parameter in der Kennziffer (Ausbaugrad) gesteuert. Eine Änderung dieses Parameters kann sich daher immer nur auf die künftig zu erstellenden Nachrichten für diesen Anwender auswirken.

Mitteilungen als EDA-Datensätze werden dem Antragsteller in der jeweils gewünschten Form (DFÜ) übermittelt: Die erforderlichen Auswahlkriterien werden als Parameter in der Kennziffer hinterlegt:

1. Versandart: DFÜ
2. Dateibezeichnungen (Kennung mit Nummernkreis)
3. Nachrichtenauswahl (Ausbaugrad)

Widerspruchs- und Abgabennachrichten sowie Monierungen werden zusätzlich immer auch als Papiernachrichten übersandt.

Weitere Angaben aus einem Rechtsbehelf (Kopie oder Anlagen) können nur einer Widerspruchs- und Abgabennachricht auf Papier beigelegt werden.

Nachrichten und Verfügungen des Amtsgerichts, die nicht vom Ausbaugrad (siehe weiter unten) umfasst sind, werden auf den üblichen Vordrucken bzw. auf Papier versandt.



## 4 Aufbau und Spezifikation von Dateien

### 4.1 Technische Eigenschaften der Dateien

Die Infrastruktur der einzelnen Mahngerichte ist im Einzelfall zu erfragen. In der Regel erfolgt der Versand jedoch über ein elektronisches Postfach (EGVP, beA, beN, beBPO, etc.).

Teilweise sind hier eine Signaturkarte mit qualifizierter Signatur eines zugelassenen Trustcenters und ein Kartenleser erforderlich.

### 4.2 Dateioorganisation

Im EDA wird nach logischen und physischen Dateien unterschieden.

Dazu gilt:

1. Eine *l o g i s c h e* Datei ist ein Datenbestand gleicher Satzart (z.B. 01 = MB-Antrag, 03 = Kostennachricht MB, etc.), beginnend mit einem Dateivorsatz (AA-Satz, Formate in Abschnitt A1/A2) und endend mit einem Dateinachsatz (BB-Satz, Formate in Abschnitt B).
2. Eine *p h y s i s c h e* Datei ist der Gesamtdatenbestand in einer Übertragungsdatei. Sie kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen.  
Die Anzahl der logischen Dateien je physischer Datei ist auf 220 beschränkt.  
Eine physische Datei darf *nicht* aufgeteilt werden (eine Übertragung).

#### 4.2.1 Aufbau einer logischen Datei

Jede logische Datei hat denselben Aufbau:

AA-Satz	Datenbereich (Anträge / Nachrichten mit vorgeschriebenen Satzfolgen)	BB-Satz
---------	---	---------

Der jeweilige Aufbau aller vorgesehenen Datensätze ergibt sich aus dem getrennt geführten Dokument mit den Satzbeschreibungen.

#### 4.2.2 Aufbau der physischen Datei

Eine physische Datei kann aus einer oder mehreren logischen Dateien bestehen.  
Ausnahme: OMA, hier entspricht ein Antrag einer logischen und physischen Datei.

### 4.3 Datenaufzeichnung

#### 4.3.1 Datenfernübertragung / Internet

Für die signierte Datenübertragung ist zurzeit nur der Zeichensatz ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) zugelassen (siehe nachstehende Tabelle). Die Datenbeschreibungen für die einzelnen Felder entnehmen Sie bitte den jeweiligen separaten Dokumenten.



### 4.3.2 Erlaubte Zeichen

Aus dem Zeichenvorrat ASCII-Code (7-Bit-Code / CP-850) sind zugelassen:

Alle Großbuchstaben, alle Kleinbuchstaben, die Ziffern 0 bis 9 und folgende Sonderzeichen:

Bezeichnung	Zeichen	Hexadezimal Darstellung ASCII – CP-850
Zwischenraum/Leerzeichen	» «	X' 20'
Kaufmännisch 'und'	&	X' 26'
Hochkomma	'	X' 27'
Klammer auf	(	X' 28'
Klammer zu	)	X' 29'
Stern	*	X' 2A'
Plus	+	X' 2B'
Komma	,	X' 2C'
Trennstrich / 'minus'	-	X' 2D'
Punkt	.	X' 2E'
Schrägstrich	/	X' 2F'
Doppelpunkt	:	X' 3A'
Semikolon	;	X' 3B'
Gleich	=	X' 3D'
AT-Symbol	@	X' 40'
EURO-Symbol	€	X' 80'
kleines ü	ü	X' 81'
kleines ä	ä	X' 84'
großes Ä	Ä	X' 8E'
kleines ö	ö	X' 94'
großes Ö	Ö	X' 99'
großes Ü	Ü	X' 9A'
Eszett/scharfes S	ß	X' E1'
Paragraph	§	X' F5'

Auch die Umlaute ä; Ä, ö, Ö, ü, Ü und das Sonderzeichen ß sind korrekt zu codieren. Eine Darstellung als ae, AE, oe, OE, ue, UE und ss bzw. SS ist nicht zulässig, da sonst insbesondere bei umgesetzten Zeichen in Schuldnerbezeichnungen Probleme bei Zustellungen und bei der Vollstreckung auftreten können.



## 5 Begleitprotokolle, Kontrollmaßnahmen, Fehlerbehandlung

Ein reibungsloser Ablauf des elektronischen Datenaustausches wird nur dann erreicht, wenn alle Parteien die vereinbarten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen einhalten.

### 5.1 Kontrolle der Auftragsunterlagen

**Hinweis:** Um die Mehrfachverarbeitung von Antragsdaten zu vermeiden, wird die Bezeichnung der Datei bei den Gerichten für zwei Wochen gespeichert und dadurch gesperrt. Wird ein Datenbestand mit der gleichen Bezeichnung innerhalb dieser Frist eingereicht, so erfolgt die Abweisung dieser Daten, unabhängig davon, ob tatsächlich neue Daten eingereicht wurden. Eine inhaltliche Kontrolle ist an dieser Stelle nicht möglich. Die Teilnehmer sollten daher darauf achten, wann welche Datenbezeichnung letztmals für eine Lieferung zum Gericht verwendet wurde. Die Frist von zwei Wochen darf hier nicht unterschritten werden.

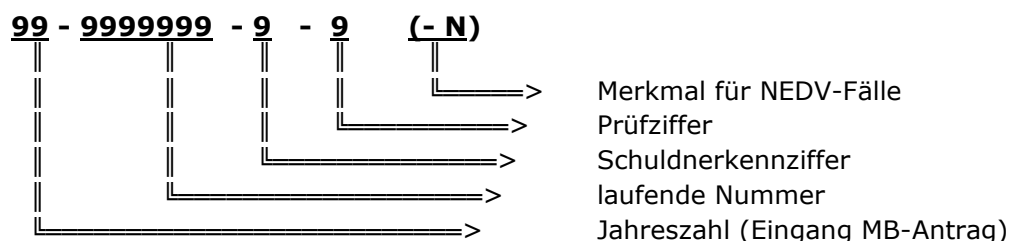
Das Amtsgericht prüft anhand der Auftragsunterlagen und anhand der Kontrollsummen der logischen Dateien die Ordnungsmäßigkeit der Aufträge.

Fehlerhaft aufgezeichnete Anträge werden ebenfalls zurückgewiesen.

### 5.2 Kontrollsummen

Für jede Antrags-/Mitteilungsart werden Kontrollsummen gebildet, die im Dateinachsatz (BB-Satz) übermittelt werden. Abweichungen bei den Anträgen teilt das Amtsgericht auf dem Einleseprotokoll mit; sie führen jedoch im Normalfall nicht zur Abweisung der Datei.

Hier zunächst ein Blick auf den Aufbau der Geschäftsnummer des Gerichts, da diese bei fast allen Kontrollsummen zu beachten ist:



1. Das Merkmal für NEDV-Fall wird nur dann angefügt, wenn das Verfahren bei Gericht nicht oder nicht mehr maschinell bearbeitet wird.
2. Die Prüfziffer ist ein internes Merkmal zur Prüfung, ob die GNR richtig mitgeteilt wurde.
3. Die Schuldnerkennziffer zeigt an, ob ein Verfahren mit nur einem Antragsgegner oder ein Verfahren mit mehreren Antragsgegnern vorliegt.  
"0" bedeutet, dass sich das Verfahren nur gegen einen Antragsgegner richtet, "1" oder größer, heißt, dass sich das Verfahren gegen mehrere Antragsgegner richtet.  
Bei mehreren Antragsgegnern erfolgt der Zugriff auf einen bestimmten Antragsgegnersatz über die eindeutig vergebene Schuldnerkennziffer.
4. Die laufende Nummer wird von jedem Gericht, jährlich bei einem bestimmten Wert beginnend, aufsteigend vergeben. Jedes Mahngericht hat seinen eigenen Nummernkreis, so dass



im Regelfall bereits an der laufenden Nummer ersichtlich ist, bei welchem Gericht ein bestimmtes Verfahren anhängig ist.

5. Die Jahreszahl zeigt an, in welchem Jahr der MB-Antrag bei Gericht eingegangen ist (besonders bei Anträgen über den Jahreswechsel zu beachten).

Generell werden für jede logische Datei die Anzahl der Anträge/Mitteilungen (das entspricht jeweils der Anzahl der Kennsätze) und die Anzahl aller Datensätze (ohne Vor- und Nachsatz) als Kontrollsummen addiert.

Bei der Kontrollsumme «Geschäftsnummern» wird immer nur die laufende Nummer (Stellen 3 bis 9 / ohne Jahreszahl und ohne Zusatzangaben) addiert.

Insgesamt werden bei den einzelnen Anträgen/Rechtbehelfen und Mitteilungen folgende Felder für die Kontrollsummenbildung herangezogen:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. MB-Antrag                   | Katalog-Nummer,<br>Anspruchsbeträge,<br>Anzahl der Hauptansprüche |
| 2. Kostenrechnung              | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 3. Zustellungsnachricht        | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 4. Neuzustellungsantrag MB     | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 5. VB-Antrag                   | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 6. Neuzustellungsantrag VB     | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 7. Einzug Geb. Nr. 1210 KV GKG | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 8. Monierung/Mon.-Antwort      | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 9. Widerspruchsnotice          | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 10. Abgabennachricht           | Geschäftsnummer des Gerichts                                      |
| 11. Rücknahme                  | Geschäftsnummer des Gerichts<br>(außer bei RN ohne GNR!)          |

### **5.3 Lieferung von Duplikat-Daten**

Aus Datensicherungsgründen werden die vom Amtsgericht versandten Daten für mindestens vier Wochen als Sicherungsdatei aufbewahrt.

Um zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall kurzfristig ein Duplikat zur erneuten Übermittlung zur Verfügung steht, ist es zweckmäßig, wenn auch der EDA-Teilnehmer für diesen Zeitraum die Daten in einer Sicherungsdatei aufbewahrt (Bei Eingabe der Daten über den Online-Mahnantrag auf Justizseiten ist dies nur bei Verwendung der Dateidownloadfunktion möglich).



## 6 Teilnahme am EDA

### 6.1 Antrag auf Teilnahme am EDA

#### 6.1.1 EDA für registrierte Anwender (Kennziffer-EDA)

Für alle hier genannten EDA-Formate ist eine Registrierung (= Vergabe einer Kennziffer) zwingende Voraussetzungen. Die Registrierung ist bei der Mahnabteilung des jeweils zuständigen Amtsgerichts zu beantragen. In einigen Bundesländern gibt es dafür eigene Vordrucke mit den entsprechenden Erklärungen. – Inzwischen werden solche Anträge auch als digitale Formulare zum Download auf den Internetseiten der Gerichte angeboten

Mit dem Antrag sind folgende Aussagen zu treffen:

1. - Welche Art des EDA wird gewünscht (z. Zt. nur DFÜ)
2. – Welche Nachrichten werden als EDA-Daten gewünscht (Ausbaugrad)
3. - Mit welcher Kennziffer soll am EDA teilgenommen werden (Wer ist der Teilnehmer? / soweit ein Prozessbevollmächtigter beteiligt ist, ist dieser immer auch EDA-Teilnehmer)
4. - Die in diesem Dokument enthaltenen Regelungen müssen anerkannt werden.

Sofern Sie noch keine Kennziffer haben, ist eine Neueintragung mit vollständigen Unterlagen erforderlich.

Falls sie bereits eine Kennziffer ohne EDA-Parameter verwenden, müssen Sie nur die Eintragung der notwendigen Parameter beantragen.

Auf den Inhalt der Kennziffer wird weiter unten eingegangen.

Bei EDA mit registrierten Anwendern wird immer die im Dateivorsatz (Feld-2/TKEZI) eingetragene Kennziffer als EDA-Teilnehmer geführt.

Soweit EDA-Mitteilungen mit dem Gericht vereinbart sind (Ausbaugrad größer Null), **werden sie grundsätzlich an die gleiche Adresse zurückgesandt, auf der der letzte Eingang zu diesem Verfahren bei Gericht eingereicht wurde.** In einer Übergangszeit kann der Versand auch an die in der Teilnehmerkennziffer (TKEZI) hinterlegte Anschrift erfolgen, falls noch keine Adresse zu diesem Verfahren gespeichert ist (Ausnahme: bei zusätzlicher Einreicher kennziffer siehe unten).

### 6.2 Kennziffererteilung

Kennziffern sind 8-stellige numerische Schlüssel für den Zugriff auf eine interne Datenbank des jeweiligen Mahngerichts, in der sämtliche Daten für einen Antragsteller oder für einen Prozessbevollmächtigten (Bezeichnung, Anschrift, Vertretung, [*Versandwege*,] Bankverbindung, EDA-Parameter, Kosten-/Gebührenbefreiung, SEPA-Lastschriftmandat, etc.) gespeichert werden können. – Bei Veränderungen in den gespeicherten Angaben ist jeweils eine entsprechende Nachricht bzw. ein Antrag auf Änderung der Kennzifferdaten an das Gericht erforderlich.

Die Eintragung einer Kennziffer ersetzt die Eintragung der dabei gespeicherten Volldaten im einzelnen Mahnbescheidsantrag und schließt zugleich weitere Daten zu diesen Bereichen aus.





### 6.3 Bundesweite Verwendbarkeit von Kennziffern

Kennziffern für Prozessbevollmächtigte werden unter den Bundesländern ausgetauscht und können daher bei fast allen Mahngerichten verwendet werden, ohne Rücksicht auf das ausstellende Mahngericht. Lastschriftmandate werden nur über Sammelmandate für weitere Mahngerichte erteilt und in diesem Umfang auch ausgetauscht.

Einschränkungen zur Übernahme von Kennziffern oder EDA-Parametern können der folgenden Tabelle entnommen werden:

AG Aschersleben (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Bremen	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Coburg (Bayern)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Euskirchen (NRW, OLG-Bezirk Köln)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hagen (NRW, OLG-Bezirke Hamm und Düsseldorf)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hamburg (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Hünfeld (Hessen)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen.
AG Mayen (Rheinland-Pfalz und Saarland)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Schleswig (Schleswig- Holstein)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Stuttgart (Baden- Württemberg)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen
AG Uelzen (Niedersachsen)	Kennziffern anderer Bundesländer / Mahngerichte werden <b>nicht</b> akzeptiert.
AG Wedding (Berlin, Bran- denburg, Antragsteller aus dem Ausland)	Alle Kennziffern einschl. Ausbaugrad werden übernommen

Zu beachten sind folgende Punkte:

1. Änderungen zu einer Kennziffer nimmt ausschließlich das **ausstellende Gericht** vor;  
alle anderen Gerichte können nur lesend auf die Kennzifferdaten zugreifen.
2. Es kann bis zu zehn Tagen dauern, bis die von einem Mahngericht erteilten Kennziffern in den Produktivbetrieb anderer Gerichte übernommen sind; Neueintragungen oder Änderungen liegen erst nach Ablauf dieser Frist bei den anderen Gerichten vor.

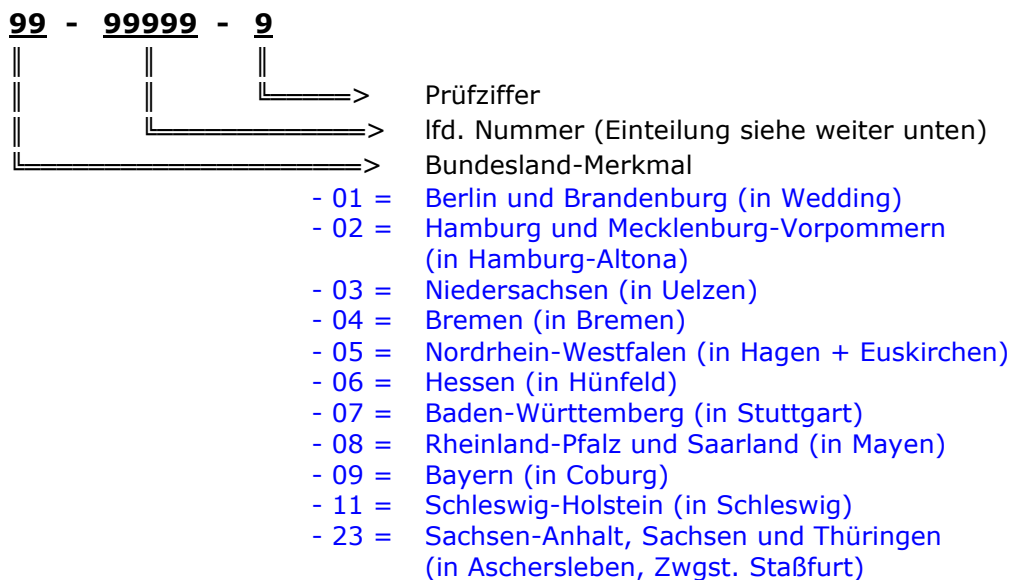


3. Beim zentralen Mahngericht Uelzen können nur die dort selbst erteilten Kennziffern benutzt werden.
4. Bei den Lastschriftmandaten von Prozessbevollmächtigten wird der Umfang des Mandats (nur eigenes Mahngericht oder alle Mahngerichte) gespeichert und kann von den aufnehmenden Mahngerichten nur in diesem Umfang berücksichtigt werden.  
Nur bundesweit erteilte Mandate werden ausgetauscht und daher für erforderliche Nachweise auf einem zentralen Ort gespeichert, der für alle Mahngerichte mit einem gesicherten Zugang erreichbar ist.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Mahnportal unter:

<http://www.mahngerichte.de/aktuelles/kezi.htm>

## 6.4 Aufbau von Kennziffern



## 6.5 Arten von Kennziffern

Es werden grundsätzlich 4 Arten von Kennziffern unterschieden, die jeweils auf unterschiedliche Bedürfnisse von Teilnehmern ausgerichtet sind. –

In jeder Kennziffer kann neben der erforderlichen ladungsfähigen Anschrift (zwingende Angabe von Straße und Hausnummer) eine Versandanschrift eingetragen werden. Hier können Postfachangaben oder abweichende Versandwege nach dem Wunsch des Teilnehmers abgelegt werden.

Mit jeder Kennziffer kann ein SEPA-Lastschriftmandat für Gerichtskosten verbunden sein.



### 6.5.1 Antragstellerkennziffer (ASKEZI)

Die ASKEZI enthält alle Angaben zum Antragstellerbereich eines Mahnbescheidsantrags – maximal 2 Antragsteller mit zusammen maximal sechs gesetzlichen Vertretern. Weitere Angaben zum Antragsteller können in einem MB-Antrag daneben nicht eingetragen werden.

Antragstellerkennziffern sind in zwei Nummernbereiche aufgeteilt:

laufende Nummern	00001 bis 49999
und	80000 bis 99999

#### **Verwendung/Eintragung einer ASKEZI bei EDA mit Kennziffer:**

- Eintragung im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI)  
und Wiederholung im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI)
- oder
- Eintragung im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI);  
neben einer PVKEZI im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI) und im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI)

Neben einer ASKEZI kann ein Parteivertreter zusätzlich mitgeteilt werden,

- entweder über eine eigene Kennziffer (Kennsatz / Feld 6) plus Datensatz ASPVA00
- oder in direkt mit den entsprechenden Datensätzen (ASPV\_01 bis ASPV\_03 plus APVA00).

Grundsätzlich sind dabei die Vorschriften des RVG (Mitwirkung des PV bei der Antragstellung) zu beachten.

Soweit im MB-Antrag ein Parteivertreter eingetragen ist, werden alle schriftlichen Mitteilungen an diesen Parteivertreter geleitet.

### 6.5.2 Parteivertreterkennziffer (PVKEZI)

Die PVKEZI enthält alle Angaben zum Parteivertreter eines Antragstellers.

Parteivertreterkennziffern sind erkennbar an:

laufende Nummer	50000 bis 79999
-----------------	-----------------

#### **Verwendung/Eintragung einer PVKEZI bei EDA mit Kennziffer:**

- Eintragung im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI)  
und Wiederholung im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI);
- oder
- Eintragung im Kennsatz / Feld 6 (PVKEZI);  
neben einer ASKEZI im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI) und im Kennsatz / Feld 5 (ASKEZI)

**Trägt der Prozessbevollmächtigte hier seine Kennziffer ein,  
versichert er zugleich, ordnungsgemäß bevollmächtigt zu sein.**

Neben einer PVKEZI können die Daten zum Antragsteller wie folgt geliefert werden:

- entweder über eine eigene AS-Kennziffer (Kennsatz / Feld 6)
- oder direkt mit den entsprechenden Datensätzen (AS\_\_01 bis AS\_\_03 und ASGV\_01 bis ASGV\_02)



### 6.5.3 Verkettete Parteivertreter- und Antragstellerkennziffer

Bisher war es möglich eine ASKEZI mit einer PVKEZI zu verbinden (ASPVKEZI). Durch deren Eintragung konnten dann alle Daten für den Antragstellerbereich u n d alle Angaben zum Parteivertreter des Antragstellers abgedeckt werden.

**Ab Version 4.0.00 wird diese Eintragungsmöglichkeit nicht mehr unterstützt; es ist in jedem Falle notwendig, alle Kennziffern in den entsprechenden Feldern des Kennsatzes (ASKEZI in Feld-5 und PVKEZI in Feld-6) einzutragen!**

#### **Verwendung/Eintragung einer ASPVKEZI bei EDA mit Kennziffer:**

- Eintragung EDA-ASPVKEZI im AA-Satz / Feld 2 (TKEZI)  
und Wiederholung im Kennsatz /Feld 5 (ASKEZI);  
**zusätzlich** Wiederholung der PVKEZI im Kennsatz Feld 6 (PVKEZI)

**In EDA-Mahnbescheidsanträgen ab Version 4.0.00** ist eine ASPVKEZI erst dann vollständig übergeben, wenn im Kennsatz des MB-Antrags die ASKEZI in Feld 5 und die PVKEZI in Feld 6 eingetragen sind.

Daneben ist nur noch der Datensatz 01ASPVA00 mit den antragsspezifischen Angaben zum Prozessbevollmächtigten zugelassen.

Weitere Sätze aus den Bereichen AS, ASGV oder ASPV dürfen nicht vorhanden sein.

Alle schriftlichen Nachrichten werden über die entsprechende Anschrift aus der Parteivertreterkennziffer an diesen versandt.

Diese feste Verbindung von AS- und PV-Kennziffer hat somit ihre Bedeutung verloren!.

### 6.5.4 Einreicher kennziffer (EKEZI)

Die Einreicher-Kennziffer wird zusätzlich zu einer EDA-Teilnehmer-Kennziffer vergeben, wenn die EDA-Abwicklung nicht über den Antragsteller oder den Parteivertreter, sondern über Dritte (z.B. Service-Rechenzentrum) erfolgen soll. – Auch ein Parteivertreter, der mehrere EDA-Teilnehmer (Antragsteller) unter der Verwendung der ASKEZI vertritt und deren Daten in einem gemeinsamen Datenbestand (Datei, Magnetbandkassette, Diskette) einreichen bzw. erhalten möchte, kann eine EKEZI beantragen. – Eine EKEZI ist immer eine zusätzliche Angabe neben der EDA-TKEZI im Dateivorsatz!

Einreicher-Kennziffern haben laufende Nummern von 00001 bis 49999  
und 80000 bis 99999

*(das entspricht den Nummernbereichen für Antragsteller-Kennziffern)*

#### **Verwendung/Eintragung einer EKEZI bei EDA mit Kennziffer:**

- Eintragung n u r im AA-Satz / Feld 5

Die Angaben zu einer Einreicher-Kennziffer sind keine Parteibezeichnung, sondern ausschließlich Daten für die Steuerung des EDA zwischen Gericht und Teilnehmer (Anschriften für Datenaustausch und EDA-Parameter); diese Angaben erscheinen daher nicht im gerichtlichen Schriftverkehr (auch nicht auf Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid).



### 6.5.5 Zusammentreffen mehrerer Kennziffern

Es ist möglich, dass in einem Antragsatz mehrere Kennziffern verschiedener Art zusammentreffen, z.B. dann, wenn ein PV mit eigener PVKEZI einen Antrag stellt und dabei den Antragstellerbereich mit einer ASKEZI einträgt. Oder es werden Daten mehrerer Antragsteller (Mandanten) mit einer Einreicher-Kennziffer zusammengefasst.

In diesen Fällen ist von folgender Hierarchie auszugehen:

1. Parteiangaben  
Als Partei wird stets die unter der ASKEZI verschlüsselte Partei dargestellt (Angaben aus einer evtl. zusätzlich vorhandenen EKEZI erscheinen nicht).  
Falls nur Daten bzw. eine Kennziffer für einen Prozessbevollmächtigten ohne Angaben zu Antragstellern vorhanden sind, wird der Prozessbevollmächtigte selbst als Partei eingetragen (Beispiel: Rechtsanwalt in eigener Sache)!
2. Adressaufbereitung **EDA-Nachrichten / EDA-Protokolle:**  
***Der EDA-Versand erfolgt ab Januar 2018 immer auf dem gleichen Weg, wie der letzte Antrag zu einer Geschäftsnummer eingereicht wurde; falls dieser Weg (noch) nicht gespeichert wurde, gilt die folgende Reihe:***
  1. Versand-Anschrift Einreicher-Kennziffer
  2. normale Anschrift Einreicher-Kennziffer
  3. Versand-Anschrift Teilnehmer-Kennziffer
  4. normale Anschrift Teilnehmer-Kennziffer
3. Adressaufbereitung (sonstige Nachrichten / Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):
  1. Versand-Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
  2. normale Anschrift Parteivertreter-Kennziffer
  3. Versand-Anschrift Antragsteller-Kennziffer
  4. normale Anschrift Antragsteller-Kennziffer
4. Lastschriftverfahren (Reihenfolge, soweit Angaben vorhanden):
  1. Lastschriftmandat in der Einreicher-Kennziffer (= höchste Sammelstufe)
  2. Lastschriftmandat in der Parteivertreter-Kennziffer
  3. Lastschriftmandat in der Antragsteller-Kennziffer



## 7 EDA-Parameter

### 7.1 EDA-Art

Der Parameter »EDA-Art« steuert die Medienauswahl für den Versand von Nachrichten des Mahngerichts "an den Teilnehmer".

Zur Auswahl stehen nur noch DFÜ-Übertragungswege!

### 7.2 Ausbaugrad – EDA-Nachrichtenauswahl

Der Parameter »Ausbaugrad« steuert ausschließlich welche Mitteilungen des Gerichts als EDA-Datensätze an den EDA-Teilnehmer versandt werden. Bei entsprechender Vereinbarung werden Mitteilungen als Datensätze übergeben.

Nicht im Ausbaugrad erfasste Mitteilungen werden ebenso auf Papier zugesandt, wie Mitteilungen aus Verfahren, die beim Gericht nicht (mehr) maschinell bearbeitet werden können.

Widerspruchs- und Abgabennachrichten als Datensätze werden nur zur Vermeidung des Medienbruchs als Datensätze angeboten; die entscheidende Nachricht ist hier immer die Papiernachricht (insbesondere wegen Beifügungen).

Bei Monierungen wird parallel zum Datensatz immer eine Papiermonierung erstellt.

Hier führen manche Fehlerkonstellationen zu einer Vorlage an das zuständige Referat. Als EDA-Sätze mitgeteilte Monierungen sind deshalb nur dann zu beantworten, wenn dazu auch die entsprechende Papiermonierung übersandt wurde (siehe oben bei Monierung).

Für folgende Nachrichten kann der EDA-Versand im Ausbaugrad vereinbart werden:

- "00" = Teilnehmer erhält **k e i n e** Nachrichten über EDA
- "01" = Kosten- / Erlassnachricht für Mahnbescheide
- "02" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide
- "04" = Kosten- /Erlassnachrichten für Vollstreckungsbescheide  
(soweit erforderlich auch: Nachricht Neuzustellungsauslagen NEMB, NEVB)
- "08" = Widerspruchsnachricht
- "16" = Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten für Vollstreckungsbescheide
- "32" = Abgabennachricht
- "64" = Monierungen (zu MB-, NEMB-, VB-, NEVB-Anträgen)

Durch die Verschlüsselung mit diesen eindeutigen 2er-Potenzen wird dem Teilnehmer ermöglicht, für ganz bestimmte Nachrichten den Rücklauf im EDA zu vereinbaren.

Der Ausbaugrad ist die Summe der Einzelschlüssel für die gewünschten Nachrichtenarten.

Beispiel: Der Antragsteller wünscht die Kosten-/Erlassnachrichten für Mahnbescheide, die Zustellungs- und Nichtzustellungsnachrichten für Mahnbescheide sowie Widerspruchsnachrichten als EDA-Sätze zu erhalten.

Der anzugebende Ausbaugrad errechnet sich dann wie folgt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) für Kosten-/Erlassnachrichten MB                | = Ausbaugrad "01"        |
| b) für Zustellungs-/Nichtzustellungsnachrichten MB | = Ausbaugrad "02"        |
| c) für Widerspruchsnachrichten                     | = Ausbaugrad "08"        |
| vereinbarter Ausbaugrad (= Summe der Einzelwerte)  | = <u>Ausbaugrad "11"</u> |



Der vom Teilnehmer gewünschte Ausbaugrad kann im Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Kennziffer angegeben werden, Änderungen sind jederzeit möglich, wirken sich jedoch nur auf Nachrichten aus, die nach dem Vollzug der Änderung erstellt werden.

### **7.3 SEPA-Lastschriftmandat**

Alle Teilnehmer am EDA, denen weder Kosten- noch Gebührenfreiheit zusteht, können einem Mahngericht oder bundesweit allen Mahngerichten ein SEPA-Basislastschriftmandat für den Einzug von fälligen Gerichtskosten erteilen. – Bei einigen Mahngerichten ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren Voraussetzung für die Zulassung zum EDA-Massenverfahren.

Allgemeines Lastschriftmandat **n u r** über Kennziffer:

Wird ein SEPA-Lastschriftmandat entsprechenden Konto-Angaben dem Antrag auf Erteilung einer Kennziffer beigelegt, so werden die Daten unter der erteilten Kennziffer wie angegeben hinterlegt. Dieses allgemeine Lastschriftmandat gilt für alle Verfahren, die danach mit dieser Kennziffer beantragt werden.

Nachträgliche Änderungen einschließlich Widerruf sind jederzeit möglich, gelten jedoch immer erst ab dem Zeitpunkt der Kennzifferänderung.

Bei einer PV-Kennziffer kann das Lastschriftmandat auch für weitere bzw. für alle Mahngerichte erteilt werden (Mustervorlage SEPA-Sammelmandat bei den Mahngerichten)!

**Hinweis:** Eine Gebühr für die Durchführung des streitigen Verfahrens wird immer nur auf besonderen Antrag (EDA-Satzart 29) eingezogen. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens bereits im Mahnbescheidsantrag enthalten war und ein Lastschriftmandat vorliegt. Es handelt sich hier um eine Vorauszahlung und nicht um bereits fällige Gebühr (→ KV-Nr. 1210 GKG)!

Bei Vorliegen eines Lastschriftmandats werden alle Kostenvorgänge einer Woche unter der Kombination Kennziffer/Lastschriftmandat als Sammellastschrift zusammengefasst und dem Kontoinhaber mitgeteilt. – Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist jeweils für eine ausreichende Deckung auf dem mitgeteilten Konto zu sorgen.

Der Lastschriftbetrag und der früheste Tag der Abbuchung auf dem Konto werden mindestens 1 Tag vor diesem Termin an den Mandatgeber mitgeteilt (Pre-Notification).

### **7.4 Testverfahren**

Zur Vermeidung von Massenfehlern wird empfohlen, Mahnbescheidsanträge vor der erstmaligen Einreichung mit dem Mahngericht zu testen. Zum Test müssen bereits alle Voraussetzungen für den Echtbetrieb erfüllt sein (Kennziffer, Signatur, Datenbezeichnung, etc.)

Aus einem solchen Test kann der Teilnehmer nach Wunsch auch einige der vereinbarten Nachrichten aus der Testverarbeitung erhalten (Kosten-/Erlassnachricht MB; Monierung)

Ein Test wird insbesondere dann empfohlen, wenn eine eigene Schnittstellensoftware eingesetzt wird. Die im Handel verfügbaren Schnittstellen sind in der Regel bereits geprüft. Die Vorgehensweise für das Testverfahren bei DFÜ ist mit dem jeweiligen Mahngericht abzustimmen.



## **8 Anlieferung für Teilnehmer / Einreicher**

Eine Vereinbarung von festen Anlieferungsterminen ist nicht notwendig.

Eine Höchstmenge von Anträgen je Datei gibt es zwar nicht, jedoch sollten große Anlieferungsmengen in mehrere Einzellieferungen aufgeteilt werden, um einen gleichmäßigen Geschäftsanfall zu gewährleisten, insbesondere aber auch, um die tagfertige Bearbeitung bei Gericht sicherzustellen.

Die einzige tatsächliche Beschränkung liegt darin, dass jede gesendete Datei nur vollständige logische Dateien enthalten darf (Beginn mit AA-Satz und Ende mit BB-Satz).

### **8.1 Bearbeitungsfristen des Gerichts**

Die im Wege des EDA eingereichten Anträge werden beim Amtsgericht regelmäßig mit der nächst erreichbaren Tagesproduktion verarbeitet.

Die Nachrichten und Mitteilungen des Gerichts sollten vom EDA-Teilnehmer umgehend verarbeitet werden, da evtl. fehlende Nachrichten nur innerhalb von 4 Wochen wiederhergestellt werden können.

### **8.2 Auslieferungstermine für Teilnehmer / Einreicher**

Die aus der Verarbeitung resultierenden Nachrichten bzw. Mitteilungen werden vom Mahngericht als EDA-Nachrichten über Dateiversand (DFÜ) nach jeder Tagesverarbeitung versandt.

### **8.3 Nicht - EDV - Fälle**

Im Mahnverfahren müssen aus Gründen der Verfahrenskontrolle oder aus technischen Gründen einzelne Verfahren von Anfang an oder im weiteren Verfahrensablauf von der maschinellen Bearbeitung ausgenommen werden. Ob ein Verfahren bei Gericht nichtmaschinell bearbeitet wird, ist, wie beim Aufbau der GNR beschrieben, an einem dem Aktenzeichen des Gerichts angefügten "-N" = (Nicht-EDV-Fall) erkennbar.

Der Teilnehmer kann Anträge zu solchen Verfahren nach wie vor als EDA-Sätze einreichen.

Bei Vorliegen eines NEDV-Falles erhält der Teilnehmer unabhängig von seinem Ausbaugrad alle Nachrichten des Gerichts auf den entsprechenden Vordrucken zugesandt.





## 9 Schlussbemerkungen

### 9.1 Änderungen

Änderungen der Ablauforganisation, der Datensatzbeschreibungen usw.

***bleiben ausdrücklich vorbehalten.***

Sollten Änderungen eintreten, so werden diese den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gemacht.

### 9.2 Computerviren

Alle Dateien werden vor dem Einlesen bei Gericht auf Computerviren untersucht.

Wird ein Virenbefall festgestellt, werden die eingereichten Daten nicht verarbeitet.



## 10 Änderungsverzeichnis – Stand: 22.09.2017

Datum	Geändert
<b>22.09.2017</b>	<p><b>MBA-3:</b> Entfernung aller Angaben zum MB-Antrag im Format 3.</p> <p><b>Ziff. 4.3.2</b> Aufzeichnung von Umlauten aktualisiert; Umsetzung als ae, AE, oe, OE, ue, UE, ss, SS ist nicht mehr zugelassen!</p> <p><b>Redaktion:</b> Anpassungen ERV (beA, beN, beBPo, eID aus nPA/eAT)</p>
<b>26.02.2016</b>	<p><b>Ziff 6.3</b> Anpassung an erweiterten Kennzifferverwendung in Hamburg, Hagen und Euskirchen</p> <p><b>Ziff 6.5.2</b> Ergänzung Hinweis. dass Kennziffereintragung zugleich die Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung beinhaltet</p> <p><b>allg.</b> Standardisierung von einigen Abkürzungen</p>
<b>03.03.2015</b>	<b>Ziff. 4.3.2:</b> Neue Sonderzeichen »@« und »€« zugelassen.
<b>21.11.2014</b>	<b>Ziffer 6.3:</b> Die Amtsgerichte Euskirchen, Hagen und Hamburg akzeptieren nun Kennziffern anderer Bundesländer ohne Einschränkungen
<b>24.09.2014</b>	<b>Ziffer 2.6:</b> Erweiterte maschinelle Bearbeitung im Anspruchsbereich. Ergänzung/Hinweis: Sonstige Aussteuerungsgründe
<b>25.09.2013</b>	Überarbeitung und Neuaufteilung aller Dokumente: Alle spezifischen Angaben zu einzelnen Anträgen oder Nachrichten sind nun in den jeweiligen Einzel-Dokumenten mit den Satzbeschreibungen enthalten.
<b>10.04.2013</b>	Komplette Überarbeitung aller Beschreibungen zum Einzugs- bzw. Lastschriftverfahren für die Anforderungen der SEPA-Umsetzung! Muster Datenträgerbegleitprotokoll entfernt, da Datenträgerverarbeitung nicht mehr angeboten wird.
<b>20.02.2012</b>	<b>Ziffer 2.4:</b> Zulässigkeit von Disketten geändert <b>Ziffer 8.3:</b> Hinweis zur Abbuchungsermächtigung für KV-Nr. 1210 GKG
<b>28.09.2011</b>	<b>Ziffer 7.5.4:</b> Nummernbereich für Einreicher-Kennziffern ergänzt um den Bereich von 00001 bis 49999 (~ alle AS-Kennziffern)
<b>16.06.2010</b>	Hinweis in Kapitel 5.1.4 korrigiert von D06/D07 auf D08/D09
<b>23.04.2010</b>	Neufassung und Straffung der gesamten Konditionen  Neue Versionsbezeichnung «4.1.00» für Anträge zum Gericht; Auswirkung: Änderung der Einträge im Dateivorsatz!
<b>10.03.2010</b>	2.5 – Reduzierung der zugelassenen Medien in Bayern und Hamburg 10.2 – Neue Regelung des Versands von den Mahngerichten.
<b>01.09.2009</b>	Die Rechtsbehelfe «Widerspruch» und «Einspruch» wurden entfernt, da deren Wirksamkeit nicht allgemein anerkannt ist. Betroffene Abschnitte: 1.2, 1.3, 2.2.1, 4, 4.1, 4.2, 6.1, 6.1.2, 7.2, 8.4.2 und 12.; die Abschnitte 6.1.10 und 6.1.11 wurden komplett entfernt, der Abschnitt 6.1.12 wurde zu 6.1.10..
<b>25.09.2008</b>	Hinweise zur Kennzifferkombination ASPVKEZI unter 8.4.3 geändert: - Die ASPVKEZI verliert mit dieser Version ihre Bedeutung! –
<b>16.07.2008</b>	Startfassung für Gerichte. Anwender und Softwarehersteller